

ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG

§ 44 BNatSchG

VORHABENSBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „GAISENTALSTR. 49“

IN BIBERACH

12.06.2015, 12.09.2015



ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG VORHABENSBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „GAISENTAL- STR. 49“

Auftraggeber

Reisch Projektentwicklung GmbH & Co. KG
Herrn Traub
Gartenstr. 12

88212 Ravensburg

Bearbeitung

SeeConcept
Büro für Landschafts- und Umweltplanung
Frank Nowotne
Waldweg 28

88690 Uhldingen

Tel.: 07556/931911, Fax.: 07556/931912
e-mail: seeconcept@t-online.de
www.seeconcept.de

Bearbeitung

Frank Nowotne, Dipl. – Geol., Ökologe

Tanja Irg, Dipl – Biol. (Fledermäuse)

aufgestellt: Uhldingen, 12.06.2015



Frank Nowotne

TEXTTEIL

	Seite
I. EINLEITUNG	4
1.1 Aufgabenstellung	4
1.2 Rechtliche Grundlagen	7
1.3 Methodik	8
II. ERGEBNISSE	9
2.1 Vegetationsstrukturen / Habitate	9
2.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	13
2.2.1 Konkret nachgewiesene Vogelarten	13
2.2.2 Potentiell vorkommende Vogelarten	14
2.3 Fledermäuse	15
2.4 Sonstige potentielle Arten	19
III. BEURTEILUNG DES PLANGEBIETES AUS NATURSCHUTZ- FACHLICHER SICHT	20
IV. ERMITTLUNG UND BEWERTUNG DER ZU ERWARTENDEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN	22
V. MINIMIERUNGSMABNAHMEN	24
VI. FAZIT	24
VII. LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	25

ANHANG

- Gehölzliste
- Bestandsplan M : 100 (im Text)

I. EINLEITUNG

1.1 Aufgabenstellung

Die Stadt Biberach beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Gaisentalstr. 49“ auf den Flurstücken 1567/1 und 1576/2 in Biberach. Dabei sollen die vorhandenen Gebäude (1 Wohnhaus, 2 Schuppen) abgerissen werden.

Nach den gesetzlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) 2010 ist auch die Berücksichtigung artenschutzfachlicher Belange (gem. § 44 NatSchG) im Rahmen des Verfahrens erforderlich.

Die „Artenschutzrechtliche Einschätzung“ ist dabei insbesondere für die Vögel und Fledermäuse des Plangebietes vorzunehmen.

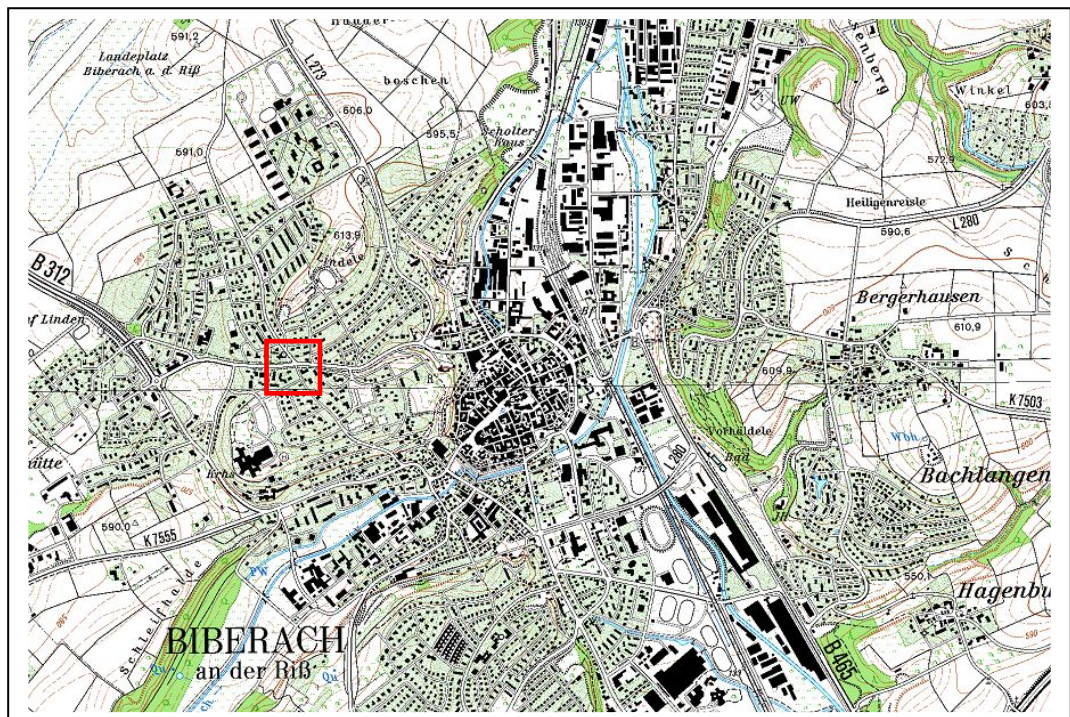


Abb. 1: Lageplan mit Eintrag des Plangebietes

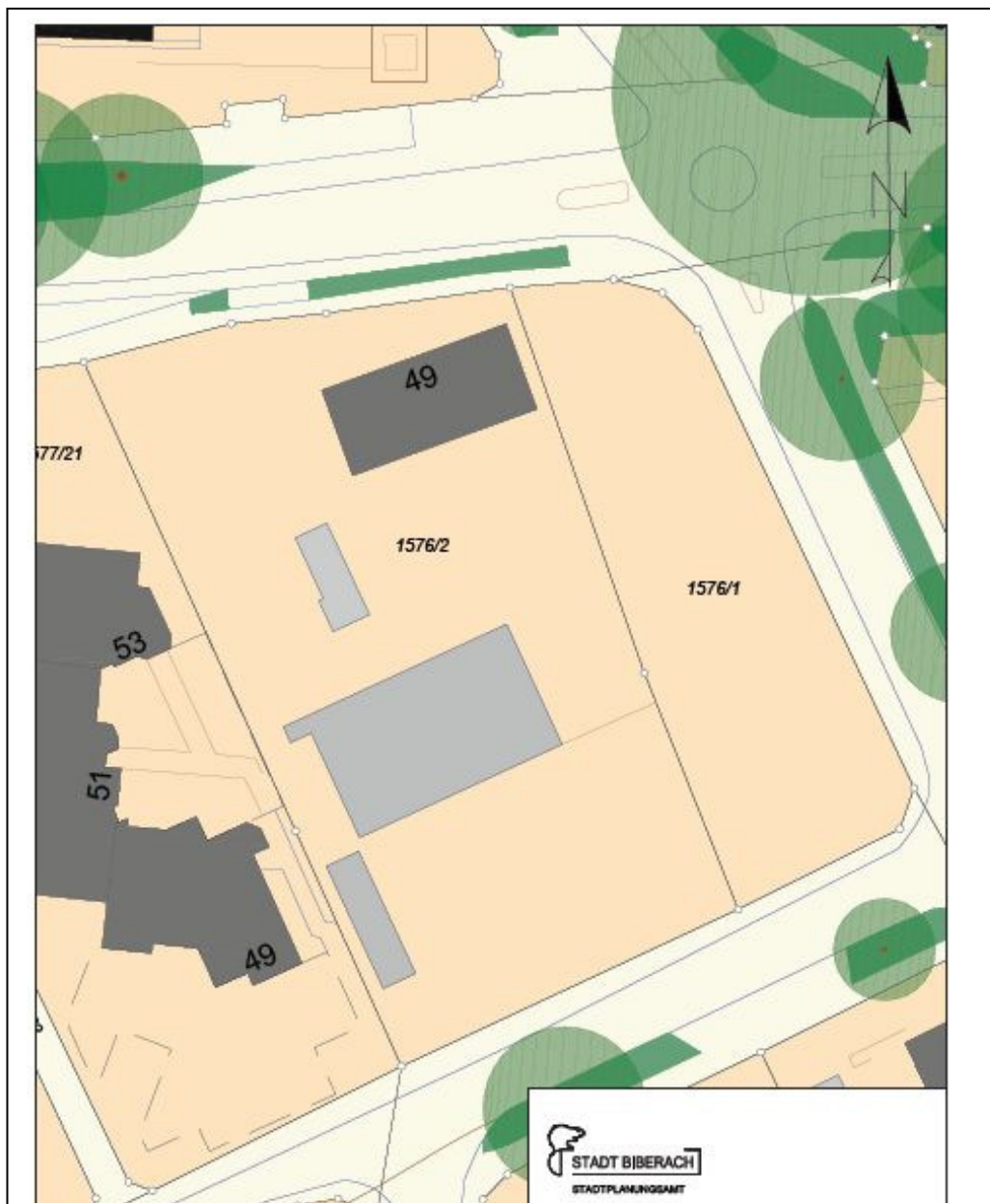


Abb. 2: Lageplan zum Vorhabensbezogenen Bebauungsplan (STADT BIBERACH in lit. 2014)

Im Bereich des Plangebietes auf den Flurstücken 1567/1 und 1576/2 plant die REISCH Projektentwicklung GmbH & Co. KG die Errichtung von 6 neuen Einzelgebäuden (vgl. Abb. 2).



Abb. 3: Luftbild mit Eintrag des Plangebietes

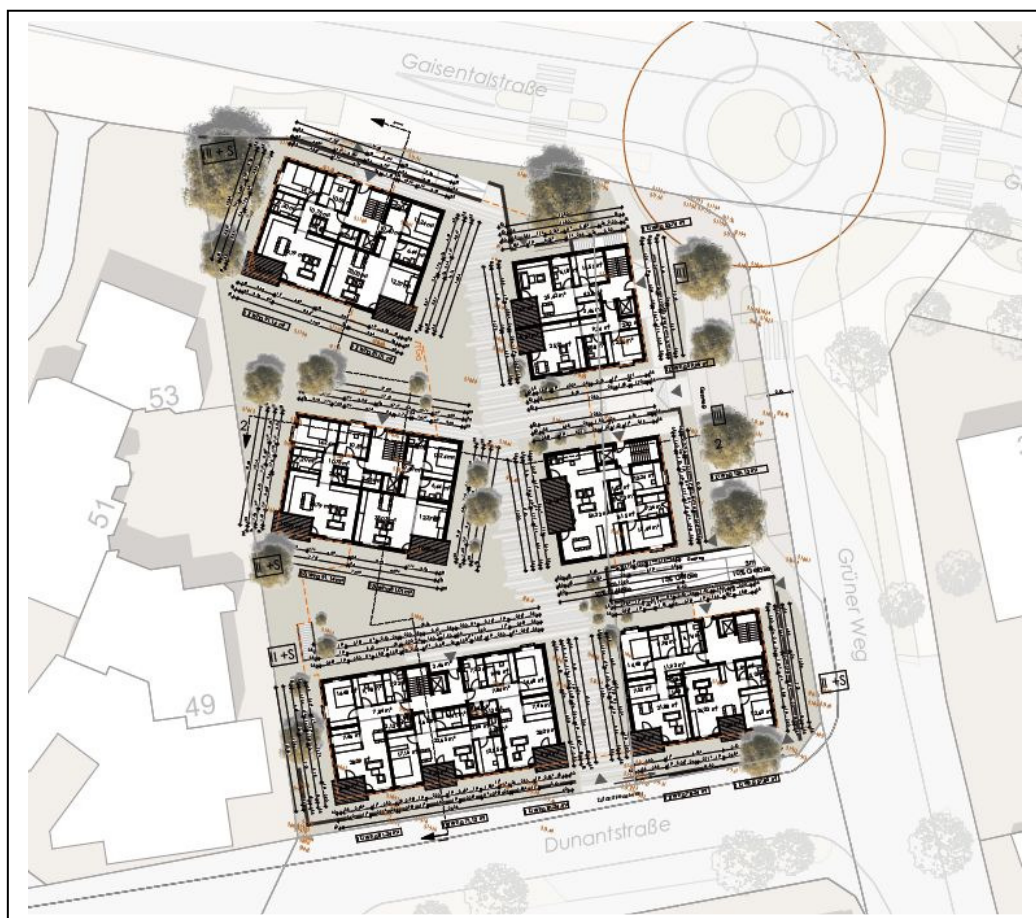


Abb. 4: Wohnbebauung Gaisentalstr. – Grüner Weg (REISCH PROJEKTENTWICKLUNG)

1.2 Rechtliche Grundlagen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege / Artenschutzrechtliche Regelungen

Die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten werden insbesondere im novellierten Bundesnaturschutzgesetz (Geltung ab 01.03.2010) behandelt. So werden in dem neuen § 44 Abs. 1 BNatSchG die Verbotstatbestände an die Vorgaben der FFH- und Vogelschutzrichtlinie angepasst:

§ 44 BNatSchG, Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Verbotstatbestände

(1) „Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(Zugriffsverbote)

1.3 Methodik

Im Plangebiet wurden am 12.06.2014, 16.06.2014 und 10.06.2015 jeweils zwei Begehungen hinsichtlich der Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln vorgenommen. Um Fledermäuse nachzuweisen, die sich nicht im Innenraum aufhalten, sondern in Spalten an der Außenwand (hinter der Regenrinne o.ä.) wurde zusätzlich am 18.06.2014 eine Ausflugskontrolle durchgeführt.

Dazu wurden alle Gebäude auf potentielle Quartiermöglichkeiten untersucht. Unübersichtliche Bereiche im Inneren des Gebäudes sowie Spalten im Außenbereich wurden mit einer Taschenlampe ausgeleuchtet. Potenzielle Fledermausquartiere an Gebäuden können sich in verschiedenen Spalten und Hohlräumen an Wänden, hinter Verschalungen, in Giebeln, in Zwischendecken und Dächern befinden.

Zusätzlich wurde auf Spuren, die auf eine Nutzung durch Fledermäuse schließen lassen, geachtet. Derartige Spuren sind Fledermauskot, Körperfettablagerungen, Uringeruch und Insektenreste an Fraßplätzen.

Als Ausflugszählung bezeichnet man die quantitative Erfassung der am Abend ihr Quartier verlassenden Fledermäuse. Die Tiere verlassen bei guter Witterung (trocken, mind. 12 °C) während der Dämmerung ihr Quartier. 2 Beobachter postieren sich so um die Gebäude, dass sich ausfliegende Tiere gegen den Himmel abheben. Die Ausflugsbeobachtung beginnt 15 Minuten vor Einsetzen der Dämmerung. Erst wenn 30 Minuten nach Einsetzen völliger Dunkelheit keine Tiere gesichtet wurden, wird die Beobachtung abgebrochen. Fliegen Fledermäuse aus, so wird die Zählung beendet, wenn 10 Minuten nach der zuletzt ausgeflogenen Fledermaus keine weiteren Tiere beobachtet wurden.

Die Gehölze im Eingriffsbereich wurden hinsichtlich relevanter Strukturen für Vögel bzw. Fledermäuse, z.B. Höhlen, Horste kontrolliert.

II. ERGEBNISSE

2.1 Vegetationsstrukturen / Habitate

Gebäude

Innerhalb des Plangebiets entlang der Gaisentalstrasse 49 befinden sich 1 Wohnhaus sowie eine große Stallung, ein kleinerer Schuppen sowie Nebengebäude (Garagen). Diese Gebäude befinden sich noch zum Teil in Nutzung (Ziegenhaltung).

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist v.a. das größere Stallgebäude von Interesse.

Das Gebäude (große Stallung)- Ziegelbauweise mit Bretterverschalung ohne jegliche Gebäudeisolierung - ist v.a. auf der Ostseite teilweise offen. Das Untergeschoss ist gemauert bzw. betoniert. Das Gebäudeinnere ist bis auf wenige Dachbereiche hell und wirkt zugig. Die große Stallung sowie alle Räume, einschließlich der Dachräume, ist für eine Sichtkontrolle frei zugänglich.

Freiflächen

Die Freiflächen um dieses Gebäude sind überwiegend unbefestigt.

Im Süden und Westen werden die Flächen dagegen hauptsächlich als Grünlandweide genutzt (vgl. Fototafel 1 und 2).

Das Artenspektrum der Gehölzstrukturen setzt sich insgesamt aus naturraum- oder standortgerechten sowie nicht heimischen Gehölzen (Bäume, Sträucher) zusammen. Charakteristische Arten sind u.a. 2 Apfelbäume, 4 Altfeichten, 2 Walnussbäume sowie verschiedene Ziersträucher (u.a. Liguster, Silberweide, Geißblatt, Flieder und Forsythie). Vereinzelt auch kleinere Hainbuchen- und Schlehengebüsche im Osten und Westen des Plangebietes.

Von prinzipiellem Interesse aus naturschutzfachlicher Sicht sind hingegen Ruderalfluren (u.a. *Epilobium spec.*) sowie die als Parkfläche für Autos genutzte Rohbodenfläche im Osten des Plangebietes. In den Randbereichen gedeihen hier Arten magerer Standortverhältnisse, wie z.B. *Hypericum perforatum*, *Sanguisorba minor*, *Tragopogon pratensis*, *Hieracium aurantiacum*, *Achillea millefolium* oder *Rumex crispus*.

Innerhalb des Plangebietes befindet sich kein geschütztes Biotop.

Das Plangebiet kann insgesamt grob folgenden Biotoptypen zugeordnet werden:

21.60 Rohbodenfläche

33.50 Weide mittlerer Standorte

35.62 Ausdauernde Ruderalflur

42.22 Schlehen-Gebüsch

44.12 Gebüsch aus nicht heimischen Straucharten

45.10-45.30 Einzelbäume

60.10 Von Bauwerken bestandene Fläche

60.23 Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter

Fototafel 1: Gebäude bzw. relevante Strukturen im Plangebiet

	<p><u>Plangebiet: Gaisentalstraße 49</u></p> <p>Schuppen 1 mit dahinter liegendem kleinen Nebengebäude (Schuppen 2).</p>
	<p><u>Plangebiet: Gaisentalstraße 49</u></p> <p>Schuppen 1 von Süden.</p>
	<p><u>Plangebiet: Gaisentalstraße 49</u></p> <p>Ruderalflur (u.a. <i>Epilobium</i>, <i>Prunus spinosa</i>) westlich des Schuppens 1.</p>
	<p><u>Plangebiet: Gaisentalstraße 49</u></p> <p>Rohbodenflächen (u.a. mit Wiesenbocksbart, orangefarbenes Habichtskraut) im östlichen Teilbereich des Plangebietes.</p>

Aufnahmen: F. Nowotne, 12.06.2014

Fototafel 2: Gebäude bzw. relevante Strukturen im Plangebiet

	<p><u>Plangebiet: Gaisentalstraße 49</u></p> <p>Schuppen 1 mit abgestorbenem Apfelbaum.</p>
	<p><u>Plangebiet: Gaisentalstraße 49</u></p> <p>Schuppen 1 mit Rohbodenflächen im Osten.</p>
	<p><u>Plangebiet: Gaisentalstraße 49</u></p> <p>Dachstuhl des großen Stalles (Schuppen 1).</p>

Aufnahmen: F. Nowotne, 12.06.2014

2.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

2.2.1 Konkret nachgewiesene Vogelarten

Zur Erlangung grundlegender Kenntnisse hinsichtlich der Bedeutung des Plangebietes für vorkommende Vogelarten („besonders“ und „streng“ geschützt gem. BNatSchG) fanden im betroffenen Bereich zwei Erfassungen der Vogelwelt am 12.06.2014 und 17.06.2014, statt. Diese erlaubt insbesondere aufgrund der Jahreszeit allenfalls eine Einschätzung des Arteninventars und besitzt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Im Rahmen der Kartierungen konnte so für das Plangebiet und die nahe Umgebung 8 Vogelarten konkret nachgewiesen werden.

Tab. 2: Konkret vorkommende Vogelarten im Bereich des Plangebietes

Nr.	Art	RL B W *1)	VS- RL Anh. I	EG-Ver- ordnung Nr. 338/ 972 Anh. A o. B*2)	VS-RL Art. 1 *3)	BArt SchV Anl. 1	BNatSchG § 10 Abs. 2 Nr. 10 u. 11	Plan- gebiet	Umgebung	Bemerkung
1.	Amsel				X		bes. geschützt	X	X	Mind. 2 Nester
2.	Buchfink				X		bes. geschützt	X	X	Gehölze
3.	Dohle	3			X		bes. geschützt	-	-	überfliegend
4.	Elster				X		bes. geschützt	-	X	Nahrungsgast
5.	Girlitz	v			X		bes. geschützt		X	Gehölze
6.	Grünfink				X		bes. geschützt	X	X	Gehölze
7.	Grünspecht				X		streng geschützt	-	X	Nördlich Plangebiet
8.	Hausrot- schwanz				X		bes. geschützt	X	X	Gebäude
9.	Haus- sperling	v			X		bes. geschützt	X	X	Mind. 4 Paare Gebäude, Gehölze
10.	Kohlmeise				X		bes. geschützt	X	X	Gehölze
11.	Mauer- segler	v			X		bes. geschützt	X	X	überfliegend
12.	Mehl- schwalbe	3			X		bes. geschützt	X	X	überfliegend
13.	Raben- krähe				X		bes. geschützt	X	X	Nahrungsgast
14.	Ringel- taube				X		bes. geschützt	X	X	Gehölze

*1) : Rote Liste Baden Württemberg (Stand 31.12.2004) LUBW

*2): EG-Verordnung Nr. 338/97 vom 09.12.1996, zuletzt geändert durch EG-Verordnung 834/2004 vom 28.04.2004

*3): Europäische Vogelarten gem. Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG)

2.2.2 Potentiell vorkommende Vogelarten

Auf Grundlage der Begehung und unter Berücksichtigung der regionalen Verhältnisse sind häufig vorkommende Vogelarten des Siedlungsbereichs im Plangebiet und in angrenzenden Flächen anzunehmen. Gebäudebrüter können auf Grund des vermutlichen Steinmardervorkommens weitgehend ausgeschlossen werden.

Auf Grundlage der erfassten Biotoptypen (vgl. 2.1) und unter Berücksichtigung der regionalen Verhältnisse wäre so mindestens die Rauchschwalbe, RL 3, prinzipiell als „potentiell vorkommend“ anzusehen.

Die Rauchschwalbe kann für die Stallungen bzw. Schuppen des Plangebietes als typische Art angesehen werden. Sie sei in früheren Jahren tatsächlich vorgekommen.

Hinweise auf ein Vorkommen von Eulen (z.B. Schleiereule) konnten nicht gemacht werden. Ein aktuelles Vorkommen ist nicht wahrscheinlich und ein möglicher Bruterfolg wäre aufgrund der Präsenz des Steinmarders zudem sehr fraglich.

2.3 Fledermäuse

Gebäudekontrollen

Wohnhaus:

Die Fensterläden am Wohnhaus wurden alle kontrolliert, dahinter befanden sich keine Fledermäuse. Der Dachboden war nicht zugänglich und konnte von Innen nicht überprüft werden.

Der Keller ist für Fledermäuse unzugänglich.



Aufnahme: T. Irg 16.06.2014

Wirtschaftsgebäude:

Der große Dachboden des Gebäudes wird nicht genutzt, es wurden hier keine Kotpellets gefunden. Das Wirtschaftsgebäude besitzt neben dem Dachboden nur wenige potentiell geeignete Fledermausverstecke, da keine Verschalungen bzw. Hohlräume an der Fassade vorhanden sind.



Aufnahmen: T. Irg 16.06.2014

Garagen:

Die Garagen besitzen keine Nischen oder Spalten, die für Fledermäuse relevant sein könnten.

**Kleiner Schuppen:**

Im Gebäude wurden keine Fledermausspuren festgestellt. Das Dach ist vermutlich zu offen und undicht, sodass dort keine geeigneten klimatischen Verhältnisse für die Tiere herrschen.



Baumquartiere:

In der Ziegenweide befinden sich 2 Obstbäume in einem schlechten Erhaltungszustand. Das Höhlenpotential ist jedoch von unterdurchschnittlicher Bedeutung für Fledermäuse.

Südlich des Wohnhauses befinden sich 4 große Fichten. In diesen konnten ebenso keine Höhlen oder Spalten gefunden werden.

Gebäudekontrollen

Bei der Ausflugskontrolle am 18.06.2014 wurden keine ausfliegenden Fledermäuse festgestellt (ein einzelnes Tier kann aber bei einem großen und teilweise von Bäumen umstandenen Gebäude leicht übersehen werden).

Im Plangebiet wurden 5 fliegende Fledermäuse beobachtet, vermutlich Zwergfledermäuse, die das Gebiet queren und teilweise auch zur Jagd nutzen.

Durch die negative Ausflugskontrolle können aber größere Quartiervorkommen und damit Wochenstubenquartiere (Fortpflanzungsstätten) in den Gebäuden sicher ausgeschlossen werden.

2.4 Sonstige potentielle Arten

Sonstige Arten relevanter Tierarten (z.B. Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge) können infolge der vorhandenen Habitatstrukturen insgesamt ausgeschlossen werden.

Reptilien

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Im Zusammenhang mit der "Artenschutzrechtlichen Einschätzung" zu o.g. Vorhaben kann davon ausgegangen werden, daß im Bereich des Plangebietes mit einem Vorkommen einer Population der „streng geschützten“ Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nicht zu rechnen ist. Hierfür sprechen insbesondere folgende Sachverhalte:

1. Fehlende bzw. kaum vorhandene geeignete Habitatstrukturen (z.B. fehlende Verzahnungsbereiche von offenen Böden mit niederen Vegetationsstrukturen, fehlende potentiell geeignete Eiablageplätze)
2. Relativ ungünstige klimatische Standortverhältnisse durch fehlende nach Süden exponierte Böschungsbereiche
3. Isolierte Lage des Plangebietes im Siedlungsbereich

Zur Absicherung der o.g. Aussagen fanden am 07.09. und 12.09.2015 zusätzliche Begehungen im Bereich der Rohbodenfläche im östlichen Randbereich statt. Im Zuge der Begehungen bei günstigen Witterungsbedingungen konnten jedoch keine Zauneidechsen nachgewiesen werden.

Tagfalter

Für Tagfalter ist das Plangebiet, aufgrund der Strukturausstattung ebenso von eher untergeordneter Bedeutung. So wurden lediglich Kleiner Kohlweißling (*Pieris rapae*) und Rapsweißling (*Pieris napi*) nachgewiesen. Diese Einschätzung wird auch durch mangelnde Nachweise für das betroffene Kartenblatt bekräftigt (vgl. EBERT 1991).

III. BEURTEILUNG DES PLANGEBIETES AUS NATURSCHUTZ-FACHLICHER SICHT

Vögel

Die Stallungen und insbesondere das Wohngebäude des Plangebietes sind für die Vogelwelt gegenwärtig ohne besondere Bedeutung (durchschnittliche „mittlere“ Bedeutung). Lediglich die angebrachten 4 Nistkästen entlang der Ost und Nordseite des großen Stalles werden gegenwärtig von Haussperlingen (mind. 4 Brutpaare) als Bruthabitat genutzt (vgl. Abb. 4).



Abb. 4: Haussperling an Nistkasten auf der nördlichen Seite des Stalles

Daneben ist von einem Brutvorkommen des Hausrotschwanzes auszugehen, der wiederholt im Bereich des großen Stalles in beiden Jahren beobachtet wurde.

Im Bereich der Gebüsch an der nordöstlichen Ecke des Wohngebäudes wurden im Juni 2015 zwei Amselnester (eines mit Gelege) gefunden.

Die Grünlandweiden um die Stallungen besitzen überwiegend als Nahrungshabitat für Singvögel eine gewisse Bedeutung. So konnte hier wiederholt die Amsel auf Nahrungssuche festgestellt werden.

Die Einzelgehölze (Apfelbäume, Fichten, Walnuss) stellen infolge des vergleichsweise geringen Potentials an Höhlen u.ä. Strukturen gegenwärtig keine besondere Habitatstruktur für höhlenbrütende Arten dar. Ein mögliches Vorkommen, z.B. des „streng geschützten“ Grünspechts innerhalb des Plangebietes kann ausgeschlossen werden. Auch eine Funktion als (Teil-) Habitat ist aufgrund der isolierten Lage und mäßig geeigneten Habitatstruktur auszuschließen. Die Art konnte am 10.06.2015 weiter nördlich rufend vernommen werden.

Fledermäuse

In den bestehenden Gebäuden wurden keine Hinweise auf Fledermäuse festgestellt.

Es befinden sich insgesamt nur sehr wenige, bedingt geeignete Strukturen für Fledermäuse im Plangebiet. Das Plangebiet stellt damit kein essentielles Jagdhabitat dar. Überwinternde Tiere können aufgrund von fehlenden Quartiermöglichkeiten ausgeschlossen werden.

Der Abriss der Gebäude und die Fällung der Gehölze muss für die potentiell vorkommenden Fledermausarten somit als geringe Beeinträchtigung eingestuft werden.

Sonstige

Dagegen hat sich vor allem im östlichen Randbereich (Teilfläche 1576/1) ein interessantes Mosaik aus Vegetation der Rohböden, Hochstauden und Gehölzsukzessionen (v.a. Birken, Weiden) entwickelt. So finden sich hier u.a. Arten wie z.B. Wiesen-Bocksbart (*Tragopogon pratensis*), Rotklee (*Trifolium pratense*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*) oder Kleiner Wiesenknopf (*Sanguisorba minor*) zusammen. Diese mit Ruderal- und Hochstaudenfluren verzahnten Schotterflächen stellen eine interessante Habitatstruktur für ein an Trockenheit angepasstes Artenspektrum (v.a. Insekten) dar.

Im Bereich der kleinflächigen Ruderalflur westlich des großen Stalles sind die Vorkommen von Weidenröschen (*Epilobium spec.*) prinzipiell für den „streng geschützten“ Nachtkerzenschwärmer (*Proserpina prosperpina*) (RL V, gem. FFH-Anhang IV), von Interesse.

Der Nachtkerzenschwärmer kommt in sonnig-warmen, feuchten Lebensräumen vor. Besiedelt werden feuchte Hochstaudenfluren an Bächen und Wiesengräben, niedrigwüchsige Röhrichte, Kies- und Schuttfluren sowie lückige Unkrautgesellschaften an größeren Flussläufen.

Die Art konnte während der Geländeerhebung nicht nachgewiesen werden. Auch ist von einem Vorkommen infolge der vorherrschenden als „ungünstig“ zu bezeichnenden Habitatstrukturen (schattige, isolierte Lage des potentiellen Larvalhabitats) nicht auszugehen.

IV. ERMITTLUNG UND BEWERTUNG DER ZU ERWARTENDEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Auswirkungen des Vorhabens auf die Vögel

Gemäß der vorliegenden Kenntnisse über z.B. „besonders und streng geschützte“ Arten (gem. BNatSchG, Vogelschutzrichtlinie, FFH-Richtlinie)/ „Rote Liste-Arten“, können durch den Abriss bestehender Gebäude bzw. durch die Errichtung von Gebäuden maßgebliche Beeinträchtigungen für die Vogelwelt, auf Grundlage der vorhandenen Habitatstrukturen, prinzipiell ausgeschlossen werden.

Infolge der geplanten Wohnbebauung kommt es zunächst v.a. zu einer Inanspruchnahme von Flächen, bei denen es sich vornehmlich um Grünlandweiden sowie um bestehende Gebäude handelt. Diese sind aus Artenschutzgründen gegenwärtig von vergleichsweise „unterdurchschnittlicher“ Bedeutung.

Beeinträchtigungen für konkret und potentiell vorkommende „besonders geschützte“ Vogelarten

Bei den durch die geplante Bebauung betroffenen „besonders“ geschützten Vogelarten (vgl. § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG, Art 1 VS-RL, VS-RL Anhang 1), wie z.B. Haus Sperling, Hausrotschwanz oder Amsel, handelt es sich um Arten mit konkretem Brutnachweis bzw. potentiellen Brutverdacht im Bereich des Plangebietes.

Da im Zuge der Bauphase von der Beseitigung der Gebäude sowie der Gehölze ausgegangen wird, ist zur Vermeidung der Erfüllung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 und 3 BNatSchG der Baubeginn zwischen dem 01.03. und dem 30.09. (ab Mitte September Ende der Brutzeit der betroffenen Arten) prinzipiell unzulässig.

Außerhalb dieses Zeitraums kann davon ausgegangen werden, dass durch die Bautätigkeiten (Beseitigung der Gebäude und Gehölzstrukturen) die im Plangebiet vorkommenden wild lebenden Vögel der „besonders geschützten“ Arten nicht getötet oder ihre Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört werden. Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1 wird damit nicht ausgelöst.

Ein Eingriff in das Plangebiet muss für das nachgewiesene Artenspektrum zudem als geringe Beeinträchtigung eingestuft werden. Hierfür sprechen u.a. folgende Sachverhalte:

- Die Lebensstätten dieser Arten besitzen auch heute noch große Anteile im Untersuchungsgebiet und im Naturraum „Riß- Aitrach-Platten“.
- Die das Gebiet aufsuchenden Nahrungsgäste sind im Untersuchungsgebiet und auch im Naturraum „Riß- Aitrach-Platten“ überwiegend allgemein verbreitet und meist häufig.
- Das Plangebiet stellt für einige dieser Arten (Nahrungsgäste) lediglich einen Teillebensraum dar.

Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) 2 wird für dieses Artenspektrum damit nicht ausgelöst.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Fledermäuse

Das gesamte Plangebiet besitzt für Fledermäuse gegenwärtig nur eine vergleichsweise geringe Bedeutung.

Hierfür sprechen u.a. folgende Sachverhalte:

- In und an den Gebäuden wurden keine Spuren, die auf Fledermäuse hindeuten, gefunden.
- Bei der Ausflugskontrolle wurden keine ausfliegenden Fledermäuse gesichtet. Die das Gelände überfliegende Zwergfledermaus ist eine allgemein häufig vorkommende Fledermausart mit relativ geringen Ansprüchen an das Sommerquartier.
- Es befinden sich keine geeigneten Baumhöhlen in den Gehölzen. Größere Sommerquartiere sowie Überwinterungsquartiere von Fledermäusen sind hier ausgeschlossen.
- Das Plangebiet stellt kein essentielles Jagdhabitat dar.
- Durch den Abriss der Gebäude und Fällung der Gehölze werden keine wichtigen Leitstrukturen entfernt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 werden für dieses Artenspektrum damit nicht ausgelöst.

Da im Zuge der Bauphase von der Beseitigung der Gebäude sowie der Gehölze ausgegangen wird, ist zur Vermeidung der Erfüllung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 und 3 BNatSchG der Baubeginn zwischen dem 01.03. und dem 30.09. prinzipiell unzulässig (s.o.).

V. MINIMIERUNGSMABNAHMEN

Um den durch Fällung von Gehölzen entstehenden Verlust von potentiellen Quartierstrukturen auszugleichen, wird empfohlen im unmittelbaren Umfeld der neuen Gebäude Nistkästen für Vögel anzubringen.

Eine diesbezügliche Aufwertung des Plangebietes ist in jedem Fall sinnvoll, da bereits in den vergangenen Jahren im gesamten Umfeld des Plangebietes ältere Bäume gefällt wurden.

Eine Anbringung von ca. 4 Nistkästen für Höhlenbrüter (Vögel, Fledermäuse) wird deshalb empfohlen.

Zur Vermeidung der Erfüllung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG sollte eine Beseitigung der Altgehölze (Fichten, Obstbäume) nicht zwischen Anfang März und Ende September (je nach Witterung) liegen (s.o.).

VI. FAZIT

Das Plangebiet liegt im nördlichen Stadtgebiet von Biberach und ist von dichter Besiedlung und hochfrequentierten Straßen umgeben.

Die Stallungen und insbesondere das Wohngebäude des Plangebietes sind aus naturschutzfachlicher Sicht für die Vogelwelt, als auch für Fledermäuse, gegenwärtig ohne besondere Bedeutung (durchschnittliche „mittlere“ Bedeutung). So konnten hier lediglich 3 Arten mit Brutvorkommen bzw. konkretem Brutverdacht (Amsel, Haussperling und Hausrotschwanz) festgestellt werden.

Einem Abriss der Gebäude steht insgesamt aus artenschutzrechtlichen Gründen nichts entgegen.

Zur Vermeidung der Erfüllung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG sollte eine Beseitigung der Gehölze und Gebäude (außer Wohnhaus) nicht zwischen Anfang März und Ende September (je nach Witterung) liegen.

Durch die Anbringung von Nistkästen kann eine Aufwertung des Plangebietes für höhlenbrütende Arten erfolgen.

VII. LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

- BAUER, H.-G., & BERTHOLD, P. (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung. Aula, Wiesbaden.
- BEAMAN M., MADGE, S. (2007): Handbuch der Vogelbestimmung.- Verlag Eugen Ulmer. Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. MAHLER, U. (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Nicht – Singvögel 3.- Verlag Eugen Ulmer. Stuttgart.
- HÖLZINGER, J., P. BERTHOLD, C. KÖNIG & U. MAHLER (1996): Die in Baden-Württemberg gefährdeten Vogelarten. „Rote Liste“ (4. Fassung. Stand 31.12.1995).- Orn.Jh.Bad.-Württ.9: 33-92.
- LANDESVERMESSUNGSAMT BADEN – WÜRTTEMBERG (1997): Geologische Karte von Baden – Württemberg 1 : 25.000.- Blatt 7824 Biberach-Nord, Stuttgart.
- LANDESSTELLE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE BADEN - WÜRTTEMBERG (1993): Die potentielle natürliche Vegetation von Baden-Württemberg.
- LAUFER, FRITZ, SOWIG (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs.- Ulmer Verlag, Stuttgart.
- LUBW (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden – Württembergs, 5. Fassung. Stand 31.12.2004.- Karlsruhe.
- MINISTERIUM LÄNDLICHER RAUM BADEN – WÜRTTEMBERG (2003): Natura 2000 in Baden – Württemberg.- Stuttgart.
- RUGE , K. (1993): Europäische Spechte – Ökologie, Verhalten, Bedrohung, Hilfen.- Beih. Veröff. Naturschutz Landschaftspflege Bad. – Württ. 67: 13-25.

ANHANG

Gehölzliste Bestand (Plangebiet)

NR.	ART	STAMM Ø in m	KRONE Ø * in m	HÖHE in m	VITALITÄT	BIOTOPWERT (z.B. Höhlen- brüter, v.a. Grünspecht, Käfer)	BEMERKUNG
1	Apfel	0,5	8,0	10,0	0 (tot)	2	Abschälungen, kleine flache Asthöhle,
2	Apfel	0,5	10,0	6,0	2	2	Astabbrüche, Abschälungen
3	Fichte	0,6	6,0	20,0	2-3	1	
4	Fichte	0,6	6,0	20,0	2-3	1	
5	Fichte	0,6	6,0	20,0	2-3	1	
6	Walnuss	0,6	12,0	15,0	3	1	

Bewertung in der Tabelle:

Vitalität: 3 = sehr gut, 2 = gut, 1 = leicht geschädigt 0 = stark geschädigt

Biotopwert: 4 = sehr hoch (Spechthöhle, viel Mulm = grau hinterlegt), 3 = hoch, 2 = mittel, 1 = weniger bedeutend, 0 = standortfremd